

# RS Vwgh 1991/4/11 90/06/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §63 Abs5;

## Rechtssatz

Unter "Einbringung der Berufung bei der Behörde" iSd§ 63 Abs 5 AVG kann nur das Einlangen bei der Behörde verstanden werden. Wäre unter Einbringung die Postaufgabe zu verstehen, so wäre die Bestimmung des § 33 Abs 3 AVG überflüssig. Die Berufung ist daher mit ihrem Einlangen bei der Behörde eingebracht, nur bei der Beurteilung der Frage, ob die Berufung rechtzeitig eingebracht wurde, ist § 33 AVG heranzuziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990060223.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)